

de auch O. gehören, sondern davon, daß sie ggf. aus mehreren Dörfern bzw. O. besteht. Dementsprechend setzt sich die —> Gemeindevvertretung bzw. —> Stadtverordnetenversammlung aus Abgeordneten und Nachfolgekandidaten möglichst aus allen O. in einem entsprechenden Verhältnis zusammen; sind nach Möglichkeit in den Rat auch Vertreter aus den O. zu wählen. Die Mitglieder des Rates, die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten in den O. wirken eng zusammen und bilden mit den Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen unter Führung der SED das Aktiv, das von einem Stellvertreter des Bürgermeisters geleitet werden kann und das mit den Einwohnern im O. die zu lösenden kommunalen und ökonomischen Aufgaben berät und die gesellschaftliche Mitwirkung an ihrer Erfüllung organisiert.

Bewährt haben sich Ortsbegehungen des Rates gemeinsam mit Vertretern ständiger Kommissionen und anschließende Ratssitzungen in den betreffenden O.; Sprechstunden des -> Bürgermeisters oder von Ratsmitgliedern, die in den O. wohnen; exakte Informationen der Bürger, z. B. in Einwohnerforen, über die kommunalpolitischen und ökonomischen Aufgaben sowie den Stand und die Probleme ihrer Lösung. Der Wettbewerb um den schönsten O. in der Stadt bzw. Gemeinde trägt wesentlich zur Aktivierung des gesellschaftlichen Lebens bei.

Es gehört zu den Aufgaben des Rates, zusammen mit den Abgeordneten notwendige Voraussetzungen für das gesellschaftliche Leben in den O. zu schaffen bzw. wieder herzustellen, wie z. B. den Dorfgasthof, Räume für kulturelle Betätigung und für Beratung gesellschaftlicher Gremien. Auch in den —> Stadt- und Gemeindeordnungen sind die Fragen der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit bezogen auf alle O. genau zu regeln.

Empfehlungen des Staatsrates der DDR zur Tätigkeit der Volksvertretungen, ihrer Organe und der Abgeordneten in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden (Information für örtliche Volksvertretungen, Juni 1982/11). L. Steglich/W. Böhme/M. Wendler, Stärkung der Staatsmacht in den Städten und Gemeinden, Berlin 1983 (Der sozialistische Staat, Theorie - Leitung - Planung).

## P

**Personenstandswesen** - staatliche Institution, die den Personenstand der Bürger der DDR durch eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Beurkundung der Geburt, der Eheschließung und des Todes sowie aller Veränderungen des Personenstandes nachzuweisen und zu schützen hat, die für Eheschließungen und für Namensangelegenheiten zuständig ist.

Verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben des P.' sind

- das Ministerium des Innern,
- der Magistrat von Berlin und die Räte der Bezirke,
- die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

Bei den Räten der Kreise bestehen als Organe des P. *Urkundenstellen*, deren örtliche Zuständigkeit sich in der Regel auf den jeweiligen Kreis erstreckt. Bei den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bestehen *Standesämter*. Ihre örtliche Zuständigkeit kann sich über mehrere Gemeinden oder Stadtbezirke erstrecken, soweit für die Bürger keine unzumutbaren Erschwernisse ein treten. In Staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens oder in Einrichtungen volkseigener Bestattungsbetriebe können Nebenstellen der Standesämter zur Beurkundung von Geburten bzw. Sterbefällen eingerichtet werden.

Die staatlichen Organe auf dem Gebiet des P. führen die Geburten-, Ehe- und Sterbebücher und stellen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Personenstandsurkunden aus. Sie haben die ihnen übermittelten Angaben zum Personenstand der Bürger gewissenhaft zu überprüfen und sind berechtigt, im Rahmen ihrer Verantwortung Bürger zu befragen und ihre Angaben aktenkundig zu machen, Versicherungen der Wahrheit abzunehmen, Gutachten > Urkunden und beglaubigte Abschriften und andere Beweismittel einzuholen. Alle mit der Durchführung von Aufgaben des P. Beauftragten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen in ihrer Tätigkeit anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit nicht in Rechtsvorschriften Auskunfts- oder Mitteilungspflichten festgelegt sind.